Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 88/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Februar 1970

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 197o ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g – Vorsitzender –,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	B u r g e r,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 11. Dezember 1968 wird aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 25. Oktober 1967 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, wann eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beginnt, wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit deren Umwandlung in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beantragt hat (§ 1290 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger erhielt seit April 1963 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein beantragtes Heilverfahren wurde im Juli 1967 nach ärztlicher Begutachtung abgelehnt. Im September 1967 beantragte der Kläger, seine Berufsunfähigkeitsrente von Juni 1967 an in eine Erwerbsunfähigkeitsrente umzuwandeln, da sein Heilverfahrensantrag wegen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes abgelehnt worden sei. Die Beklagte wandelte die Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente um, jedoch mit Wirkung vom 1. September 1967 an, weil der Antrag in diesem Monat gestellt worden sei (Bescheid vom 25. Oktober 1967). Der Kläger meint, die Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente sei keine "Erhöhung" der Rente im Sinne des § 1290 Abs. 3 RVO; es handele sich vielmehr um einen neuen, auf einem anderen Versicherungsfall beruhenden Leistungsanspruch.

Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Juni 1967 an zu gewähren. Die Berufung wurde zugelassen (Urteil vom 11. Dezember 1968). Das SG ist nicht der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Januar 1965 - 5 RKn 75/63 (BSG 22, 208) gefolgt, wonach bei Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente die höhere Leistung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auch dann erst vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden kann, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellt wird. Es hat ausgeführt, § 1290 RVO enthalte in Abs. 1 Satz 1 die grundsätzliche Regelung, während die anderen Vorschriften Ausnahmen darstellten. Abs.2, 1. Halbs. stelle eine Einschränkung dar; von dieser wiederum werde im letzten Halbsatz eine Ausnahme gemacht. Ausnahmevorschriften seien eng auszulegen, Ausnahmen von den Ausnahmevorschriften jedoch wieder weit. Deshalb seien § 1290 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 RVO eng, Abs. 2, 2. Halbs. dagegen weit auszulegen. Dies führe dazu, daß in allen Fällen, in denen die einschränkenden Ausnahmeregelungen - § 1290 Abs. 3 Satz 1 RVO - mangels ausdrücklichen Inhalts oder zwingend gebotener sinnentsprechender Anwendung nicht anzuwenden seien, der in § 1290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 2. Halbs. RVO ausgedrückte Grundgedanke durchgreife. Daraus folge, daß bei einem innerhalb der Dreimonatsfrist gestellten Umwandlungsantrag die umgewandelte neue Rente vom Beginn des Monats an zu zahlen sei, in dem die festgestellte Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei; beim Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente trete mit der Erwerbsunfähigkeit ein neuer Versicherungsfall ein. Bei einer Umwandlung von Berufsunfähigkeits- in Erwerbsunfähigkeitsrente gehe es nicht um e i n e Rente mit höherem oder niedrigerem Zahlbetrag, sondern um zwei verschiedene Renten.

Die Beklagte hat unter Vorlage einer Einwilligungserklärung des Klägers Sprungrevision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung gibt die Beklagte die Gründe wieder, die in der Entscheidung BSG 22, 208 aufgeführt sind, und verweist auch auf die Auffassung der herrschenden Meinung, die mit der des BSG übereinstimme.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Der Entscheidung BSG 22, 208 ist im Ergebnis beizutreten.

§ 1290 RVO idF des Finanzänderungsgesetzes 1967 kommt hier nicht in Frage, weil dieses Gesetz erst am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist (Art. 22 des Gesetzes).

Nach § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ist die Rente - die Vorbehalte im Gesetz greifen hier nicht ein - vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abs. 2 ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, wenn der Antrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gestellt wird. Nach Abs. 3 Satz 1 kann Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden; nach Satz 2 gilt dies nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 1268 Abs. 1 RVO das 45. Lebensjahr vollendet.

Der Senat folgt der Entscheidung des 5. Senats des BSG (BSG 22, 208). Danach umfaßt der Begriff "Erhöhung" auch die Umwandlung einer Berufsunfähigkeits- in eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Renten wegen Berufsunfähigkeit und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wegen Erwerbsunfähigkeit sind unterschiedliche Renten, die auf unterschiedlichen Versicherungsfällen beruhen. Die Berufsunfähigkeitsrente wird nicht auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhöht, vielmehr erfolgt der Übergang von einer Berufsunfähigkeitsrente zu einer Erwerbsunfähigkeitsrente durch "Umwandlung" (§ 1253 Abs. 2 Satz 2 RVO). § 1290 bestimmt nicht ausdrücklich, wann eine "umgewandelte" Rente beginnt. Deshalb ist das "Umwandeln" entweder wie ein "Gewähren" der Rente (§ 1290 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RVO) oder wie ein "Erhöhen" (§ 1290 Abs. 3 RVO) zu behandeln. Der 5. Senat hat dargelegt, aus welchen Gründen die Umwandlung in § 1290 RVO wie eine Renten"erhöhung" zu behandeln ist. Dafür spricht der enge Zusammenhang zwischen Satz 1 und Satz 2 in § 1290 Abs. 3 RVO. Würden unter "Erhöhung" der Rente in Satz 1 nur die Fälle verstanden, in denen das Gesetz ausdrücklich von "erhöhen" spricht (z.B. § 1253 Abs. 1, 2. Halbs., § 1254 Abs. 1, 2. Halbs., § 1262 Abs. 1 RVO), so wäre auffällig, weshalb Satz 2 mit den einleitenden Worten "Dies gilt nicht" (wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr vollendet), einen Fall von Umwandlung anführt (§ 1254 Abs. 2 Satz 1 RVO, der streng genommen von den Begriffen "Erhöhung" und "Wiedergewährung" nicht umfaßt wird. Dies erweckt den Eindruck, daß das Gesetz in § 1290 Abs. 3 Satz 1 RVO in den Begriff "Erhöhung" Fälle einer Rentenumwandlung einschließen und darunter jedes Gewähren eines "höheren" Betrages einer schon laufenden Rente verstehen will. Die in Abs. 3 Satz 2 angeführten Ausnahmen von Satz 1 des § 1290 Abs. 3 RVO besagen, daß es bei diesen von amtswegen vorzunehmenden "Umwandlungen" bzw. "Erhöhungen" mit kalendermäßig bestimmtem Zeitpunkt für den Beginn des höheren Betrages bei § 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO verbleibt, d. h. daß der höhere Betrag von dem Moment an zu leisten ist, in dem die Voraussetzungen dafür eingetreten sind, unabhängig davon, wann diese höheren Leistungen etwa beantragt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Somit kann der Kläger die umgewandelte Erwerbsunfähigkeitsrente erst von September 1967 an verlangen, weil er erst in diesem Monat den Antrag gestellt hat.

Der Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS